



An den  
Bürgermeister der Stadt Rheinbach  
Herrn Stefan Raetz

Rat der Stadt Rheinbach  
Fraktion  
B90/Die Grünen

Schweigelstrasse 23  
53359 Rheinbach

den 22. Mai 2008

# Ergänzung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rheinbach

Sehr geehrter Herr Raetz,

Seit 2004 erhebt die Stadt Köln eine Vergnügungssteuer für "die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs oder Kraftfahrzeugen". Rechtsgrundlage sind §§ 2 Nr. 7, 6, 12 (1) und 14 (1) der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köln vom 19.12.2003 in der Fassung vom 14.04.2004 über im Stadtgebiet Köln durchgeführte vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen.

Das Verwaltungsgericht Köln hat im Juli 2007 entschieden, dass die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Köln vom Dezember im Wesentlichen rechtswirksam sei (Az. 23 K 4180/04 u.a.). Die eingeführte Besteuerung verstößt nach Auffassung der Richter weder gegen Europarecht, noch gegen Grundrecht oder das NRW-Kommunalabgabengesetz.

Da mittlerweile auch in Rheinbach zum Bedauern von Bürgermeister, Verwaltung und Rat die o.a. Gelegenheiten angeboten werden, stellen wir folgenden Antrag:

***Die Stadt möge ihre Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung [VSS]) im Abschnitt I, §1 um den entsprechenden Steuergegenstand ergänzen und eine Besteuerung, wie sie bei der Stadt Köln existiert, einführen.***

Begründung: Da die Stadt Rheinbach einerseits Einrichtungen, die Gelegenheiten zu sexuellen Vergnügungen anbieten, nicht gern auf ihrem Stadtgebiet sieht, andererseits die geltende Gesetzeslage solche Einrichtungen erlaubt, ist es aufgrund der angespannten Haushaltslage der Stadt angebracht, deren Existenz zum Anlass zu nehmen, mit einer entsprechenden Besteuerung - ähnlich wie die Stadt Köln - einen positiven Effekt zu bewirken.

Mit freundlichen Grüßen

Heribert Schiebener  
Fraktionsvorsitzender

Joachim Schollmeyer  
stellv. Fraktionsvorsitzender